

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1989

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 26. April 1989

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
20. 3. 88	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz	117
4. 4. 89	Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	118
10. 4. 89	Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung	118
28. 2. 89	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung	121
3. 3. 89	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Inkraftsetzung des Bewirtschaftungsplans für den Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung für die Jahre 1989 bis 1990	121
12. 3. 89	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteverordnungDVO)	122
16. 3. 89	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	125
12. 4. 89	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Jagdzeiten	126
16. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Köstenerberg«	126
16. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Sipplinger Dreieck« . .	128
16. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Katharinenfelsen« . .	130
1. 3. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Blinder See Kanzach«	132
15. 3. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über vorläufige Anordnungen im vorgesehenen Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung »Bierstetten« der Stadt Saulgau und der Grundwasserfassung »Schwemmer Esch« des Zweckverbandes Atzenberggruppe, Sitz Ebersbach-Musbach.	134
30. 3. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Riedhölzle und Jagstau«	138

**Verordnung
der Landesregierung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Gerichtsverfassungsgesetz**

Vom 20. März 1989

Auf Grund von § 74c Abs. 3 Satz 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch

§ 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), wird verordnet:

§ 1

Auf das Justizministerium werden übertragen

1. die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 14. November 1978 (GBI. S. 590) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. März 1989

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
DR. VETTER	RUDER	WABRO
	BAUMHAUER	

Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 4. April 1989

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 62 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 545),
2. § 45 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 637),
3. § 43 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 598):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen vom 24. Februar 1986 (GBI. S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 wird folgendes angefügt:

»wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,«
im Beamtenverhältnis auf Zeit

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 1989

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
DR. VETTER	WABRO	BAUMHAUER
	GÖNNENWEIN	

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung

Vom 10. April 1989

Auf Grund von Artikel 2 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 12. Dezember 1988 (GBI. 1989 S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung vom 31. Januar 1979 (GBI. S. 87),
 2. der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. Juli 1985 (GBI. S. 230),
 3. der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. Juni 1987 (GBI. S. 234) und
 4. der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 12. Dezember 1988 (GBI. 1989 S. 1, ber. S. 47)
- ergebenden, ab 1. April 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 10. April 1989

Innenministerium
SCHLEE

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes (Arbeitszeitverordnung – AZVO)

in der Fassung vom 10. April 1989

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432):

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 39¹ Stunden.

(2) Arbeitstage sind die Werktage. Die Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für jeden ganz oder teilweise dienstfreien Tag im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2, die auf einen Werktag fallen, um die Stunden, die an diesem Tag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären und ausfallen.

(3) Für Beamte im Wechseldienst sowie für sonstige Beamte, die an den ganz oder teilweise dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit in demselben Umfang wie für Be-

¹ ab 1. April 1990: 38½

amte desselben Verwaltungszweigs mit regulärer Arbeitszeit (§ 2 Satz 1, §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9); dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte oder die betreffende Dienstgruppe von Beamten an den für die Beamten mit regulärer Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) tatsächlich Dienst leisten muß oder dienstfrei hat. Entsprechendes gilt für Richter.

§ 1 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 1 Abs. 5 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Von den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Hochschulen, soweit sie der Arbeitszeitverordnung unterliegen, sind die freien Tage innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(5) Während eines Studiums, einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen oder während eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt besteht kein Anspruch auf Freistellung.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten für Richter entsprechend.

§ 2

Dienst an Samstagen,

Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne staatliche Dienststellen etwas anderes bestimmt werden.

§ 3

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit, Pausen

(1) In Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten; im übrigen ist die Arbeitszeit

in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit 40 Minuten², bei geteilter Arbeitszeit mindestens eineinhalb Stunden.

(2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen, beispielsweise zur Betreuung der Familie, gerechtfertigt ist. Die Mittagspause muß mindestens 40 Minuten² betragen.

(3) Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

(4) Bei durchgehender und bei geteilter Arbeitszeit können die Dienststunden im Rahmen der feststehenden Arbeitszeit (§ 4) oder der gleitenden Arbeitszeit (§ 5) geregelt werden.

§ 4

Feststehende Arbeitszeit

(1) Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr, am Freitag um 15.50 Uhr³.

(2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann abweichend von Absatz 1, jedoch unter Beachtung der §§ 1 bis 3, allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen, beispielsweise zur Betreuung der Familie, gerechtfertigt ist. Dabei darf der Dienst nicht nach 9.00 Uhr beginnen und nicht vor 15.30 Uhr enden. Die Dienststelle oder der Betrieb bestimmt die Lage der Mittagspause. Die tägliche Arbeitszeit muß bei fünftägiger Arbeitswoche sieben einhalb Stunden betragen.

(3) Die Dienststelle oder der Betrieb kann im Einzelfall zulassen, daß höchstens zweimal im Kalendermonat jeweils bis zu fünf Stunden von der festgesetzten täglichen Arbeitszeit abgewichen wird, wenn dies aus persönlichen Gründen, beispielsweise zur Betreuung der Familie, gerechtfertigt ist. Minderarbeitszeiten sind durch Mehrarbeitszeiten auszugleichen. Der Ausgleich soll innerhalb des Kalendermonats stattfinden; ist dies nicht möglich, hat er im nächsten Kalendermonat zu erfolgen. Beim Ausgleich durch Mehrarbeitszeiten darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(4) Bei geteilter Arbeitszeit setzt die Dienststelle oder der Betrieb fest, wann der Dienst täglich beginnt und endet. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Gleitende Arbeitszeit

(1) Die Dienststelle oder der Betrieb kann zulassen, daß die Beamten Dienstbeginn und Dienstenende in gewissen

² ab 1. April 1990: 45 Minuten

³ ab 1. April 1990: 15.45 Uhr

Grenzen selbst bestimmen. Dabei darf der Dienst nicht nach 9.00 Uhr beginnen und nicht vor 15.30 Uhr enden. Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Mehr- oder Minderarbeitszeiten sollen innerhalb des Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) ausgeglichen werden; ist dies nicht möglich, dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die Kernarbeitszeit, die für die Dienststelle oder den Betrieb festgelegt ist, darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann abweichend von Absatz 1 Satz 5 im Einzelfall zulassen, daß höchstens zweimal im Kalendermonat auch die Kernarbeitszeit für einen Ausgleich von jeweils bis zu vier Stunden beansprucht wird, wenn dies aus persönlichen Gründen, beispielsweise zur Betreuung der Familie, gerechtfertigt ist.

(3) Die Dienststelle oder der Betrieb kann einzelne Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten allgemein oder im Einzelfall auf Dauer oder vorübergehend von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(4) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt bei gleitender Arbeitszeit die Zeitdauer, die bei feststehender Arbeitszeit maßgebend wäre. Soweit sich hierbei eine Mehrarbeitszeit ergibt, ist diese um vorhandene Minderarbeitszeiten zu kürzen.

§ 6

Abendsprechttag

(1) Bei Dienststellen und Betrieben oder Teilen von ihnen mit stärkerem Publikumsverkehr endet der Dienst an einem von der Dienststelle oder dem Betrieb bestimmten Arbeitstag in der Woche um 17.30 Uhr. Dies gilt sowohl bei feststehender als auch bei gleitender Arbeitszeit. Im Falle des § 4 Abs. 1 beginnt der Dienst am Abendsprechttag um 8.10 Uhr⁴ und endet um 17.30 Uhr; an den übrigen vier Arbeitstagen endet der Dienst jeweils um 15.45 Uhr.

(2) Die obersten Dienstbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Dienststellen, Betriebe oder deren Teile mit stärkerem Publikumsverkehr.

§ 7

Dienstfreie Tage

(1) Am Gründonnerstag und am 31. Dezember endet der Dienst um 12.00 Uhr. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstfrei.

⁴ ab 1. April 1990: 8.15 Uhr

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß aus besonderem Anlaß einzelne Werktage dienstfrei sind.

(3) § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Bereitschaftsdienst

An den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) und in der sonst dienstfreien Zeit ist Bereitschaftsdienst zu leisten, wenn dies nach den dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist.

§ 9

Beamte bei den Landratsämtern und bei den Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden

Für die Beamten des Landes bei den Landratsämtern und bei den Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden kann von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 abgewichen werden, wenn dies zur einheitlichen Einteilung der täglichen Dienststunden beim Landratsamt oder der Landesversicherungsanstalt Württemberg oder der Landesversicherungsanstalt Baden erforderlich ist; es ist jedoch zu gewährleisten, daß für die Beamten des Landes, die im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde oder bei den Landesversicherungsanstalten Württemberg oder Baden bei Dienststellen- oder Betriebsteilen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 tätig sind, der Dienst an einem bestimmten Arbeitstag in der Woche erst um 17.30 Uhr endet.

§ 10

Polizeibeamte

(1) Die im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten versehen ihren Dienst entsprechend der Einteilung in Dienstgruppen auch an den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) sowie in der sonst dienstfreien Zeit.

(2) Die nicht im Wechseldienst tätigen Polizeibeamten haben auch an den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) sowie in der sonst dienstfreien Zeit die unaufschiebbaren polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

§ 11

Beamte des Strafvollzugsdienstes

(1) Für die Beamten des Strafvollzugsdienstes gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Beamten des Strafvollzugsdienstes sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

§ 12

Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (§ 1 Abs. 1) wird durch besondere Verordnung der Landesregierung geregelt.

§ 13*

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 24. November 1970 (GABl. S. 809) hinsichtlich der Beamten und Richter außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft die Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1971 (GBl. S. 486).

**Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum
über Zuständigkeiten nach der
Getreide-Mitverantwortungsabgaben-
verordnung**

Vom 28. Februar 1989

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2, § 8d Absätze 2 bis 5 sowie § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung-GetrMVAV) in der Fassung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 92), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185), sind die Landwirtschaftsämter.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 26. Februar 1987 (GBl. S. 67) außer Kraft.

(2) Für die Gewährung der Beihilfe für die Getreidewirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 ist die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung weiter anzuwenden.

STUTTGART, den 28. Februar 1989.

WEISER

Verordnung

**des Ministeriums Ländlicher Raum
über die Inkraftsetzung des
Bewirtschaftungsplans für den
Geltungsbereich der Unterseefischerei-
ordnung für die Jahre 1989 bis 1990**

Vom 3. März 1989

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 25. April 1978 (GBl. S. 210), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird verordnet:

§ 1

Der am 12./28. Dezember 1988 von den Bevollmächtigten des Landes Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarte Bewirtschaftungsplan für den Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung für die Jahre 1989 bis 1990 wird in Kraft gesetzt und für verbindlich erklärt. Der Bewirtschaftungsplan wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Nr. 22 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) handelt, wer

1. entgegen Nummer 2 des Bewirtschaftungsplans gefangene Fische nicht anlandet,
2. als Sportfischer entgegen Nummer 3 des Bewirtschaftungsplans die Tagesfangzahl von zehn Felchen oder 50 Barschen überschreitet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 1989

WEISER

**BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN
für den Geltungsbereich der Unterseefischerei-
ordnung für die Jahre 1989 bis 1990**

Auf Grund von § 26 Abs. 2 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und

Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977 vereinbaren

Herr Ministerialdirigent Prof. Dr. Erwin Zillenbiller,
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten Baden-Württemberg

– Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg –

und

Herr Abteilungschef Dr. Hans Ulrich Schweizer,
Bundesamt für Umweltschutz

– Bevollmächtigter der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft –

folgenden Bewirtschaftungsplan für die Jahre 1989 bis
1990:

1. Im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung
gelten folgende Richtzahlen für den Jungfischbesatz:

Fischart	Stück	davon durch	
		Schweiz	Baden- Württemberg
Felchen, Brut	80 Mio.	35 %	65 %
Felchen, Vorsommerlinge	10 Mio.	15 %	85 %
Aeschen, Vorsommerlinge*)	0,5 Mio.	60 %	40 %
See- forellen } Vorsöm- Bach- merlinge*) forellen }	250 000	65 %	35 %
Hecht, Brut	4 Mio.	60 %	40 %
Hecht, Vorsommer- linge	2,5 Mio.		
Aal, Brut	200 000	20 %	80 %

2. Gefangene Brachsen sind anzulanden.

3. Die Tagesfangzahl für Sportfischer ist beim Felchen
auf 10 und beim Barsch auf 50 begrenzt.

*Der Bevollmächtigte
des Landes Baden-Württemberg*

DR. ERWIN ZILLENBILLER

STUTTGART, den 28. Dezember 1988

*Der Bevollmächtigte
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

DR. HANS ULRICH SCHWEIZER

BERN, den 12. Dezember 1988

*) Sommerlinge zählen als 2 Vorsommerlinge

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch- GüteverordnungDVO)

Vom 12. März 1989

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über
den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten
(Milch- und Fettgesetz) in der Fassung des Gesetzes
vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649),
2. § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Güteprüfung und
Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Gütever-
ordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I
S. 1083),
3. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zu-
ständigkeit nach § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetz-
es vom 25. September 1962 (GBl. S. 189),
4. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zu-
ständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
den §§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 1 des Milch- und
Fettgesetzes vom 15. Juni 1965 (GBl. S. 100),
5. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in
der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Probenahme

(1) Die Proben für die Untersuchungen nach § 2 der
Milch-Güteverordnung und § 4 dieser Verordnung sind
von den Molkereien und selbständigen Liefergenossen-
schaften unvermutet und unregelmäßig über den Monat
verteilt zu entnehmen.

(2) Die Proben sind unverzüglich zu konservieren. Sie
sind zu kühlen und bis zur Untersuchung in einem Tem-
peraturbereich von unter 8°C zu halten. Eine Konservie-
rung kann bei Proben unterbleiben, die nur auf ihren Ge-
frierpunkt, ihren Gehalt an Fett, Eiweiß, Hemmstoff
und somatischen Zellen untersucht werden, sofern diese
Untersuchungen spätestens 24 Stunden nach der Probe-
nahme erfolgen.

§ 2

Anerkennung von Probenahmegeräten in Milchsammelwagen

(1) Geräte in Milchsammelwagen für die Entnahme von
Proben (Probenahmegeräte) dürfen nur verwendet wer-
den, wenn sie vom Regierungspräsidium als geeignet an-
erkannt sind. Probenahmegeräte müssen jährlich über-
prüft werden.

(2) Die Anerkennung ist vom Halter des Milchsammelwagens schriftlich zu beantragen. Die Molkerei, für die der Milchsammelwagen eingesetzt ist, hat die für die Überprüfung benötigten Gerätschaften und die Milch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Wartung der Probenahmegeräte und Ansaugstutzen

(1) Der Halter des Milchsammelwagens ist verpflichtet, für die Reinigung und Desinfizierung des Probenahmegeräts zu sorgen.

(2) Der Ansaugstutzen des Milchsammelwagens für die Übernahme von Milch ist auch während der Fahrt vor Verunreinigung ausreichend zu schützen.

§ 4

Untersuchung

(1) Neben den in § 2 Abs. 1 und 2 der Milch-Güteverordnung vorgesehenen Untersuchungsverfahren werden folgende Untersuchungsverfahren zugelassen:

1. Zur Feststellung des Fettgehaltes:
Verfahren nach Gerber
Photometrisch:
Trübungsmessung (Anlage 1)
Infrarotabsorption (Anlage 2).
2. Zur Feststellung des Eiweißgehaltes:
Photometrisch:
Infrarotabsorption (Anlage 2)
Amidoschwarz (Anlage 3).

Zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes sind monatlich mindestens vier Proben zu entnehmen.

(2) Anstelle der in § 2 Abs. 3 und 4 der Milch-Güteverordnung vorgesehenen Untersuchungsverfahren werden folgende Untersuchungsverfahren zugelassen:

1. Zur Untersuchung der Milch auf Hemmstoffe (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Milch-Güteverordnung) das in Anlage 4 aufgeführte Prüfungsverfahren,
2. zur Untersuchung der Milch auf den Gehalt an somatischen Zellen (§ 2 Abs. 4 der Milch-Güteverordnung) die in Anlage 5 beschriebene fluoreszenzoptische Zählmethode,
3. zur Untersuchung und Bewertung der Milch auf ihre bakteriologische Beschaffenheit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Milch-Güteverordnung) das in Anlage 6 beschriebene direkte Keimzählverfahren.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen der Milch auf den Gehalt an somatischen Zellen sind monatlich dem Eutergesundheitsdienst im Sinne von § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) zu melden.

(4) Die Molkereien und selbständigen Liefergenossenschaften sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. in der Milch eines Erzeugers Hemmstoffe festgestellt worden sind,
2. die Milch eines Erzeugers in die Klassen 2 bis 4 eingestuft worden ist,
3. der festgelegte Grenzwert für somatische Zellen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Milch-Güteverordnung) in der Milch eines Erzeugers überschritten worden ist,
4. der Gefrierpunkt größer als $-0,515^{\circ}\text{C}$ ist,
5. der ermittelte Fettgehalt unter 3 vom Hundert oder über 5 vom Hundert liegt und dies nicht aus der Eigenart des Tierbestandes zu erklären ist.

Liegt der ermittelte Fettgehalt über 5 vom Hundert, ist unverzüglich eine Nachprobe zu veranlassen. Liegt der ermittelte Fettgehalt unter 3 vom Hundert, so ist eine Nachprobe nur dann zu veranlassen, wenn kein Verdacht auf Wasserzusatz besteht.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind die Erzeuger durch die Molkereien und selbständigen Liefergenossenschaften unverzüglich zu unterrichten.

(5) Nach positivem Hemmstofftest darf Milch erst angeliefert und angenommen werden, wenn der Hemmstofftest wieder negativ ist.

§ 5

Berechnung des Auszahlungspreises

(1) Unbeschadet von § 4 der Milch-Güteverordnung ist der Auszahlungspreis mindestens um 0,02 Deutsche Mark zu kürzen für Milch aus Rinderbeständen,

1. die nicht amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt sind oder
2. die keinem Eutergesundheitsdienst angeschlossen sind oder
3. in denen die vom Eutergesundheitsdienst für erforderlich gehaltenen therapeutischen, hygienischen oder melktechnischen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird der Auszahlungspreis nicht gekürzt, wenn der Erzeuger jährlich nachweist, daß das staatliche tierärztliche Untersuchungsamt von jeder Kuh Viertel-Gemelksproben auf Zellgehalt untersucht hat und daß bei einem krankhaften Befund die erforderlichen tierärztlichen, hygienischen und melktechnischen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(3) Die Abzüge nach Absatz 1 und die Zu- und Abschläge nach § 4 Abs. 2 und 3 der Milch-Güteverordnung sind bei der Milchgeldauszahlung im Rahmen des Milchpreisaufbaus gesondert auszuweisen.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung (Zulassung von Untersuchungsstellen) ist das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium).
- (2) Im übrigen ist das Regierungspräsidium für die Durchführung dieser Verordnung und der Milch-Güteverordnung zuständig. Es überwacht die Tätigkeit der vom Ministerium gemäß Absatz 1 zugelassenen Stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer entgegen

1. § 1 die Proben nicht in der vorgeschriebenen Weise konserviert und kühlt,
2. § 2 Abs. 1 nicht anerkannte Probenahmegeräte verwendet oder anerkannte Probenahmegeräte nicht jährlich überprüfen läßt,
3. § 3 Abs. 1 als Halter eines Milchsammelwagens nicht für die Reinigung und Desinfizierung des Probenahmeapparates sorgt,
4. § 3 Abs. 2 den Ansaugstutzen nicht vor Verunreinigung schützt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-Güteverordnung DVO) vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1986 (GBI. S. 158), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. März 1989

*Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

HERZOG

Anlage 1

(Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung des Fettgehalts der Milch

Die MilCHFettbestimmung beruht auf dem Prinzip der Trübungsmessung.

Die Geräte sind mit Milchproben, deren Fettgehalt nach Röse-Gottlieb ermittelt worden ist, zu justieren. Wäh-

rend des Betriebes ist die Meßgenauigkeit mittels Kontrollmilchen laufend zu überprüfen.

Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, bei denen die sich bei Wiederholungsmessungen ergebenden Abweichungen $\pm 0,03$ des ermittelten Durchschnittswertes nicht überschreiten.

Anlage 2

(Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2)

Infrarotabsorption

Der Fett- und Eiweißgehalt der Milch wird durch Messung der Infrarotabsorption bestimmt.

Die Geräte sind mit Milchproben, deren Fett- bzw. Eiweißgehalt nach Röse-Gottlieb oder nach Kjeldahl bestimmt worden sind, täglich zu justieren.

Während des Betriebes ist die Meßgenauigkeit mittels Kontrollmilchen laufend zu überprüfen.

Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, bei denen die sich bei Wiederholungsmessungen ergebenden Abweichungen $\pm 0,03$ des ermittelten Durchschnittswertes nicht überschreiten.

Die Linearitätsabweichung darf im Bereich zwischen 2 und 6 vom Hundert den Wert von 0,05 nicht überschreiten.

Anlage 3

(Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Feststellung des Eiweißgehaltes nach der Amidoschwarzmethode

1. Die Amidoschwarzmethode ist ein empirisches Verfahren, das einen konventionellen Wert für den Eiweißgehalt der Milch in Gramm Eiweiß pro 100 g Milch liefert, der mittels eines geeigneten Faktors aus dem Stickstoffgehalt, welcher unter Anwendung der Methode nach Kjeldahl bestimmt wurde, errechnet worden ist.

2. Das Verfahren ist mittels Milchproben, deren Eiweißgehalt nach Kjeldahl bestimmt worden ist, zu justieren und während des Betriebes laufend zu überwachen. Die Differenz zwischen zwei Bestimmungen aus derselben Milchprobe darf 0,03 vom Hundert nicht überschreiten.

Anlage 4

(Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Untersuchung der Milch auf Hemmstoffe

Die Milch ist mit dem Brillantschwarz-Reduktionstest (BR-Test) zu untersuchen. Beim BR-Test kann auch Antifolat zugesetzt werden, um gleichzeitig Rückstände von Sulfonamiden nachzuweisen. Als Testkeim dient *Bac. stearothermophilus* var. *calidolactis*, Stamm C 953.

Werden Testtablets verwendet, muß gesichert sein, daß die unmittelbar nach der Präparation mit einer Klebefolie verschlossenen Tablette bei 2° bis 4°C aufbewahrt werden und nicht älter als drei Wochen sind.

Nach Entfernen der Klebefolie vom Tablett wird jedes der einzelnen Reaktionssysteme mit jeweils 0,1 ml der zu prüfenden Milchproben überschichtet. Als Vergleich dienen ein Penicillinstandard mit mindestens 0,004 µg/ml und eine geprüfte hemmstofffreie Milch.

Anschließend ist das Testmaterial mit der Klebefolie wieder fest zu verschließen (Gummiwalze).

Die Reaktion wird nach mindestens zweieinhalbständiger Bebrütung im Wasserbad bei 64°C (+/- 1°C) abgelesen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Farbumschlages der hemmstofffreien Testmilch.

Bei einem Farbumschlag des Redoxindikators Brillantschwarz von blau (Oxidationsstufe) nach gelb (Reduktionsstufe) ist die Milch frei von Hemmstoffen (negativ). Bleibt die Farbintensität des Penicillinstandards mindestens erhalten, so enthält die Milch Hemmstoffe (positiv).

Proben mit positiver Reaktion sind unverzüglich ein zweites Mal zu untersuchen.

Anlage 5

(Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2)

Untersuchung der Milch auf Zellgehalt

Der Gehalt der Milch an somatischen Zellen wird mit Hilfe einer vollautomatischen Zählanlage nach dem Prinzip der fluoreszenzoptischen Zählung festgestellt.

Als Probe verwendet wird Rohmilch, die unkonserviert bleibt oder mit einem zugelassenen Konservierungsmittel stabilisiert worden ist.

Die Proben müssen vor der Zählung gut durchmischt und im Wasserbad auf 40°C erwärmt werden. Anschließend wird eine bestimmte Probenmilchmenge mit einer bestimmten Menge Puffer und Farblösung (Ethidiumbromid) gemischt und erwärmt. Ein Teil der Mischung wird auf die Mantelfläche einer rotierenden Scheibe aufgetragen, so daß ein Flüssigkeitsfilm entsteht. Dieser wird durch eine Xenon-Lichtbogenlampe angestrahlt. Jede Zelle löst einen elektrischen Impuls aus. Die Impulse werden gezählt und die Summe nach jeder Probe ausgedruckt.

Zur Absicherung der Meßdaten somatischer Zellen sind neben der laufenden Kontrolle von Präzision, Richtigkeit und Gerätekalibrierung Ringversuche durchzuführen.

Anlage 6

(Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3)

Untersuchung der Milch auf ihre bakteriologische Beschaffenheit

Die Untersuchung der Milch auf ihre bakteriologische Beschaffenheit erfolgt mittels automatisierter fluores-

zenzoptischer Keimzählung nach dem Bactoscan-Verfahren.

Das Bactoscan-Verfahren arbeitet nach dem Prinzip der Detektion von markierten Bakterien mit Fluoreszenzfarbstoff. Beim Bactoscan-Verfahren wird eine bestimmte Menge der zu untersuchenden Milch aus dem Probenglas vollautomatisch entnommen.

Durch Vermischung mit einer Lysierungslösung werden die Casein-Micellen aufgelöst und die somatischen Zellen gesprengt. Eine Gradientenzentrifugierung ermöglicht die Trennung von Bakterien und Fragmenten von somatischen Zellen einerseits und MilCHFett sowie gelöstem Casein andererseits.

Die erhaltene Bakteriensuspension wird mit einer Enzymlösung versetzt und 5 Minuten bei 40°C inkubiert. Nach der Inkubation wird Fluoreszenzfarbstoff zugesetzt. Das Zählen der fluoreszierenden Bakterien in der Suspension wird mit einem kontinuierlich arbeitenden Mikroskop durchgeführt. Die Lichtsignale der fluoreszierenden Bakterien werden von einem Photodetektor aufgefangen, verstärkt und nach elektronischer Behandlung als Impuls gezählt.

Als Probe wird konservierte Rohmilch verwendet.

Eine Konservierung ist mit Azidiol möglich. Die Konzentration des Azidiols muß in der Probe 0,33 ml/100 ml betragen. So konservierte Proben können in einem Temperaturbereich von unter + 8°C höchstens 72 Stunden gelagert werden.

Während des Betriebes ist die Meßkonstanz der Anlage mittels eines Standards wiederholt zu überprüfen. Werden die Werte des Standards nicht erreicht, so ist die Messung solange zu unterbrechen, bis der Fehler abgestellt ist.

Zur Absicherung der Meßdaten sind neben der laufenden Kontrolle von Präzision und Richtigkeit der Meßwerte sowie der Gerätekalibrierung Ringversuche durchzuführen.

Die Betriebsvorschriften des Anlagenherstellers sind genauestens einzuhalten.

Die Tabelle der Keimzahlentsprechungswerte wird von der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut –, Wangen im Allgäu, oder einer anderen geeigneten Einrichtung ermittelt und der zugelassenen Untersuchungsstelle mitgeteilt.

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Vom 16. März 1989

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nr. 14 und 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 578) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Verordnung des Innenministeriums über die Hauswirtschaft der Gemeinden vom 7. Februar 1973 (GBI. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1986 (GBI. S. 325), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

»Abweichend von Satz 1 dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebührenanteile für später entstehende Kosten in Sonderrücklagen angesammelt werden; § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. März 1989

SCHLEE

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Jagdzeiten

Vom 12. April 1989

Auf Grund von § 22 Abs. 1 Nr. 6 und 9 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 17 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd ausgeübt werden auf

1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar

2. Dam- und Sikawild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar

3. Rehwild

Kitze vom 1. September bis 31. Januar

4. Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember

5. Rebhühner vom 1. September bis 31. Oktober

6. Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember

7. Ringel- und Türkentauben vom 16. Juli bis 30. April

8. Höckerschwäne vom 1. September bis 30. November.

(2) Die Jagd auf Auer-, Birk- und Rackelhähne, Wildgänse, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen darf bis 31. März 1999 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Die untere Jagdbehörde kann von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Jagdzeiten vom 26. April 1977 (GBI. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1984 (GBI. S. 144), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. April 1989

WEISER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Köstenerberg«

Vom 16. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sipplingen, Bodenseekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Köstenerberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15,54 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Sipplingen in den Gewannen Tal, Köstenerberg und im Gemeindewald Distrikt II Künstberg die Flurstücke Nr. 2560 und 2561/1 ganz, die Flurstücke Nr. 130 und 2561 teilweise sowie den von Sipplingen aus durch das Schutzgebiet verlaufenden Fußweg (Blütenweg).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen mit Stand

vom 8. Dezember 1988 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und auf dem Bürgermeisteramt der Stadt Überlingen in Überlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der äußerst vielfältigen und naturnahen Vegetation als seltener Lebensraum einer Vielzahl von gefährdeten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Insbesondere sollen durch geeignete Maßnahmen der Geißklee-Föhrenwald und Weißseggen-Buchenwald, die Halbtrockenrasen und die Streuobstbestände erhalten und in ihrer ökologischen Funktion verbessert werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
12. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren, oder im Schutzgebiet zu reiten;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Fluggeräte aller Art; einschließlich Modellflugzeuge, zu starten oder zu landen;
16. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
17. Streuobstbestände zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß nur einfache jagdliche Einrichtungen aus naturbelassenen Hölzern zulässig sind;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine Umwandlung in reine Nadelwaldbestände unterbleibt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) kein Mineraldünger, kein Flüssigmist und keine Jauche, sowie keine Chemikalien eingebracht werden;
 - b) zum Erhalt des Streuobstbaus in begründeten Einzelfällen nur der Einsatz biologisch-organischer Schädlingsbekämpfungsmittel zulässig ist;
 - c) zum Erhalt bzw. zur Ergänzung des Streuobstbaus nur geeignete Hochstammsorten verwendet werden dürfen;
 - d) maximal zweimal pro Jahr gemäht wird, wobei der erste Schnitzeitpunkt nicht vor dem 20. Juni und

der zweite Schnitzeitpunkt nicht vor dem 1. September eines jeden Jahres liegen darf;

- e) Schafbeweidung nur in Hütelhaltung zulässig ist, wobei der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere darf die Vegetationsdecke nicht geschädigt werden. Die Schafbeweidung ist daher nur im Rahmen des jeweils gültigen Pflegeplans für das Naturschutzgebiet zulässig;
- 4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;
- 5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt – veranlaßt werden;
- 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet können von der höheren Naturschutzbehörde – für die Waldbereiche im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Bo-

denseeufer« vom 15. September 1982 (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Tettnang und Friedrichshafen, und Südkurier, Bezirksausgabe Überlingen, vom 18. September 1982), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 16. Februar 1989

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Sipplinger Dreieck«

Vom 16. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sipplingen, Bodenseekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sipplinger Dreieck«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15,01 ha. Es besteht auf Gemarkung Sipplingen aus den vier Teilgebieten

Burghalde (rund 5,08 ha)
Geigenberg und Löchenberg (rund 5,86 ha)
Rotweilerberg (rund 1,09 ha) und
Absberg (rund 2,98 ha).

Die einzelnen Teilgebiete umfassen dabei folgende Grundstücke:

Burghalde:	Flurstücke Nr. 1687, 1691 bis 1696, 1698 bis 1702, 1704, 1705 und 1705/1 ganz, und Flurstücke Nr. 913 bis 918, 920 bis 927, 930/1 teilweise;
Geigen- und Löchenberg:	Flurstücke Nr. 781, 783 bis 798, 800, 802, 803/2, 809/1, 810/1, 811/1, 995, 997, 999 bis 1002, 1002/1, 1004, 1004/1, 1005 bis 1009, 1011, 1012 und 1016 jeweils ganz, und Flurstücke Nr. 1018, 1019, 1021 und 1022, sowie die Wege mit den Flurstücksnummern 799 und 902 jeweils teilweise;

Rotweilerberg: Flurstücke Nr. 1511 bis 1515;
 Absberg: Flurstücke Nr. 1181, 1182, 1184 bis 1187, 1189, 1190, 1190/1, 1191, 1192 und 1196 jeweils ganz, und Flurstücke Nr. 1175/1 und 1231 jeweils teilweise.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen mit Stand vom 8. Dezember 1988 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und auf dem Bürgermeisteramt der Stadt Überlingen in Überlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der äußerst vielfältigen Vegetationseinheiten, die zusammen mit dem geologischen Untergrund und den besonderen klimatischen Verhältnissen Lebensräume für eine Vielzahl von gefährdeten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bilden.

Insbesondere sollen durch geeignete Maßnahmen der Geißklee-Föhrenwald und Weißseggen-Buchenwald, die Halbtrockenrasen und die Streuobstbestände erhalten und in ihrer ökologischen Funktion verbessert werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
12. im Schutzgebiet zu reiten;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Fluggeräte aller Art, einschließlich Modellflugzeuge, zu starten oder zu landen;
16. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
17. Streuobstbestände zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß nur einfache jagdliche Einrichtungen aus naturbelassenen Hölzern zulässig sind;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine Umwandlung in reine Nadelwaldbestände unterbleibt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) kein Mineraldünger, kein Flüssigmist und keine Jauche, sowie keine Chemikalien eingebracht werden;

- b) zum Erhalt des Streuobstbaus in begründeten Einzelfällen nur der Einsatz biologisch-organischer Schädlingsbekämpfungsmittel zulässig ist;
 - c) zum Erhalt bzw. zur Ergänzung des Streuobstbaus nur geeignete Hochstammsorten verwendet werden dürfen;
 - d) maximal zweimal pro Jahr gemäht wird, wobei der erste Schnitzeitpunkt nicht vor dem 20. Juni und der zweite Schnitzeitpunkt nicht vor dem 1. September eines jeden Jahres liegen darf;
 - e) Schafbeweidung nur in Hütelhaltung zulässig ist, wobei der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere darf die Vegetationsdecke nicht geschädigt werden. Die Schafbeweidung ist daher nur im Rahmen des jeweils gültigen Pflegeplans für das Naturschutzgebiet zulässig;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet können von der höheren Naturschutzbehörde – für die Waldbereiche im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Bodenseeufer« vom 15. September 1982 (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Tettnang und Friedrichshafen, und Südkurier, Bezirksausgabe Überlingen, vom 18. September 1982),
- b) die Verordnung des Landratsamts Überlingen zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Überlingen vom 25. Juli 1939 (Sammelverordnung, Bodenseerundschau Nr. 174 vom 29. Juli 1939),

soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen.

TÜBINGEN, den 16. Februar 1989

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Katharinenfelsen«

Vom 16. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf den Gemarkungen Hödingen und Überlingen der Stadt Überlingen, Bodenseekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Katharinenfelsen«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 3,94 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Hödingen die Flurstücke Nr. 223 ganz sowie 224 und 225 jeweils teilweise, auf Gemarkung Überlingen die Flurstücke Nr. 1972, 1973, 1997/1, 1997/5, 1998/1, 2082 und 2083/1 ganz und die Flurstücke Nr. 1973/2, 2089/6, 2089/7, 2089/8, 2089/9 und 16/20 jeweils teilweise.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen mit Stand

vom 8. Dezember 1988 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt Überlingen in Überlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der für den Bereich des Bodenseebeckens einzigartigen Landschaftsstrukturen. Zusammen mit den vielfältigen Vegetationseinheiten und den besonderen klimatischen Verhältnissen ist hier ein seltener Lebensraum für viele geschützte und zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten entstanden.

Geschützt und in ihrer ökologischen Funktion gefördert werden sollen insbesondere die Felsformationen mit dem für die weitere Umgebung einzigartigen Gletscherkopf, die naturnahe Vegetation mit den Geißklee-Föhrenwaldbeständen, den Felsbandfluren, den Saumgesellschaften und den Halbtrockenrasen sowie die Streuobstbestände.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

6. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. die Art der bisherigen rechtmäßigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder im Schutzgebiet zu reiten;
11. Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Fluggeräte aller Art, einschließlich Modellflugzeuge, zu starten oder zu landen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. Streuobstbestände zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) kein Mineraldünger, kein Flüssigmist und keine Jauche, sowie keine Chemikalien eingebracht werden;
 - b) zum Erhalt des Streuobstbaus in begründeten Einzelfällen nur der Einsatz biologisch-organischer Schädlingsbekämpfungsmittel zulässig ist;
 - c) zum Erhalt bzw. zur Ergänzung des Streuobstbaus nur geeignete Hochstammsorten verwendet werden dürfen;
 - d) maximal zweimal pro Jahr gemäht wird, wobei der erste Schnittzeitpunkt nicht vor dem 20. Juni und der zweite Schnittzeitpunkt nicht vor dem 1. September eines jeden Jahres liegen darf;
 - e) Schafbeweidung nur in Hütelhaltung zulässig ist, wobei der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere darf die Vegetationsdecke nicht geschädigt werden. Die Schafbeweidung ist

daher nur im Rahmen des jeweils gültigen Pflegeplans für das Naturschutzgebiet zulässig;

3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine Umwandlung in reine Nadelwaldbestände unterbleibt. Düngemittel und Chemikalien dürfen nicht verwendet werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet können von der höheren Naturschutzbehörde – für die Waldbereiche im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Bodenseeufer« vom 15. September 1982 (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Tettnang und Friedrichshafen, und Südkurier, Bezirksausgabe Überlingen, vom 18. September 1982),

- b) die Verordnung des Landratsamts Überlingen zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Überlingen vom 25. Juli 1939 (Sammelverordnung, Bodenseerundschau Nr. 174 vom 29. Juli 1939),

soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen.

TÜBINGEN, den 16. Februar 1989

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Blinder See Kanzach«

Vom 1. März 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach, und der Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra, beide Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Blinder See Kanzach«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,98 ha. Es umfaßt das Flst. Nr. 521/2 auf Gemarkung Kanzach, Gemeinde Kanzach, und das Flst. Nr. 2198 (teilweise) auf Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. September 1988 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des in sich geschlossenen, abgetorften Zwischenmoores mit einem Torfstichsee, Schwingrasen, Schwimmblatt-Pflanzengesellschaft und Moorwald als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und zu Forschungszwecken.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;

15. im Torfstichsee zu baden, Modellboote zu betreiben oder das Gewässer mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Gesellschaftsjagden im Sinne des § 34 LJagdG nicht zulässig sind und bei der Bejagung der Schutzzweck beachtet wird;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
5. für die ordnungsgemäße Fischerei zur Erfüllung der Hegepflicht mit der Maßgabe, daß Art und Umfang einer fischereilichen Bewirtschaftung der Zustimmung des Regierungspräsidiums bedarf;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2–6 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Saulgau zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und

Landschaftsteilen im Kreis Saulgau vom 25. September 1940, soweit sie sich auf den »Blinden See mit Ried« bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 1. März 1989

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über vorläufige Anordnungen im
vorgesehenen Wasserschutzgebiet zum
Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Grundwasserfassung »Bierstetten« der
Stadt Saulgau und der Grundwasserfassung
»Schwemmer Esch« des Zweckverbandes
Atzenberggruppe, Sitz Ebersbach-Musbach**

Vom 15. März 1989

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22. Februar 1988 (GBI. S. 55) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird verordnet:

§ 1

Anordnungszweck

Zum vorläufigen Schutze des als Trinkwasser genutzten Wasservorkommens des mit seinen Abgrenzungen in § 2 näher dargestellten Gebiets, dessen förmliche wasserrechtliche Unterschutzstellung als Wasserschutzgebiet vorgesehen ist, werden die in § 3 aufgeführten vorläufigen Anordnungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erlassen. Sie betreffen die

Grundwasserfassung »Bierstetten«

LfU-Nr.: 15/619-0
Rechtswert: 35 44 210
Hochwert: 53 18 720
Flurstück-Nr.: 155/3
Gemarkung: Bierstetten
Stadt: Saulgau
Kreis: Sigmaringen
der Stadt Saulgau und die

Grundwasserfassung »Schwemmer Esch«

LfU-Nr.: 29/619-8
Rechtswert: 35 44 230
Hochwert: 53 18 330
Flurstück-Nr.: 260/2 -teilweise-
Gemarkung: Musbach
Gemeinde: Ebersbach-Musbach
Kreis: Ravensburg
des Zweckverbandes Atzenberggruppe, Sitz Ebersbach-Musbach.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das vorgesehene Wasserschutzgebiet gliedert sich
in die weitere Schutzzone (Zone III)
in die engere Schutzzone (Zone II)
in den Fassungsbereich (Zone I).

(2) Das vorgesehene Wasserschutzgebiet mit seinen Zonen III und II erstreckt sich auf die Gemarkung Bierstetten im Landkreis Sigmaringen und auf die Gemarkung Musbach im Landkreis Ravensburg.

Auf der Gemarkung Bierstetten

erstreckt sich die Zone III auf die Gewanne Grund und Steig, Schreiber, Schwemmer Ösch, Bei den Krautländern, Gäns- und Brandäcker sowie Schlatt und die Zone II auf die Gewanne Schwemmer Esch, Schwemmer Ösch, Bei den Krautländern und Schlatt.

Auf der Gemarkung Musbach

erstreckt sich die Zone III auf die Gewanne Schwemmer Wald, Waldesch, Winnender Wald, Menzenweiler Wald, Bierstetter Esch, Stockäcker, Atzenberger Wald, Atzenberger Esch, Öhmdesch, Oberatzenberg, Trinkenbühl-esch, Booser Esch, Eschle, Schwemme sowie Hauswiesen und die Zone II auf die Gewanne Waldesch, Am Hungergraben und Bierstetter Esch.

Die Zonen I liegen auf Gemarkung Bierstetten, im Gewann Bei den Krautländern und auf Gemarkung Musbach im Gewann Bierstetter Esch.

Die genauen Grenzen des vorgesehenen Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (zwei Flurkarten im Maßstab 1:1000, eine Flurkarte im Maßstab 1:5000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, jeweils vom 19. April 1988), in denen die Grenzen der Zone III grün, der Zone II gelb und der Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit diesen Karten wird, solange sie in Kraft ist (§ 7), beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Wasserwirtschaft, 7400 Tübingen und bei den Landratsämtern in 7480 Sigmaringen, Leopoldstraße 4 und in 7980 Ravensburg, Friedenstraße 6 sowie bei den Bürgermeisterämtern in 7968 Saulgau und in 7961 Ebersbach-Musbach zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(3) Innerhalb des vorgesehenen Wasserschutzgebietes liegt das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Landratsamts Saulgau vom 22. November 1966 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen der ehemals selbständigen Gemeinden Bierstetten (jetzt Stadt Saulgau, Landkreis Sigmaringen) und Geigelbach (jetzt Gemeinde Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg).

§ 3

Vorläufige Anordnungen

(1) In der weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder andere wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive Stoffe verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen; hiervon ausgenommen ist das Verwenden und Lagern kleiner Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern diese den Anforderungen der §§ 19 g bis l WHG, dem Stand der Technik und den besonderen Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (GBI. S. 134) geändert durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1972 (GBI. 1973 S. 12) und vom 12. August 1975 (GBI. S. 625) bzw. in den die VLwF ablösenden Rechtsvorschriften genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
7. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
8. Errichten oder wesentliches Erweitern von Siedlungen und Gebäuden, wenn das Abwasser nicht ausreichend behandelt oder eine sichere, anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist.
9. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der geförderten Stoffe geschützt sind.
10. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
11. Versenken und punktuell Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
12. Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung gewährleistet ist.
13. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
14. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen.
15. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung, oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub.
16. Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
17. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
18. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
19. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
20. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
21. Errichten und Betreiben von Campingplätzen, wenn eine Gefährdung des Gewässers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
22. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

23. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
 24. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
 25. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
 26. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 27. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger und Klärschlamm mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
 28. Nicht bedarfsgerechte und nicht grundwasserorientierte Düngung.
 29. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen.
 30. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Sickersäfte nicht gewährleistet ist und eine Wassergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
 32. Großflächiges Roden von Wald (Großflächige Umwandlung von Wald).
- (2) In der engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:
1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 3 Abs. 1).
 2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Hiervon ausgenommen sind Einzäunungen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.
 3. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
 4. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub.
 5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen.
 6. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
 7. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen; Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
 8. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Gräben, Schürfungen, Bohrungen u. a.) und Sprengungen.
 9. Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen.
 10. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
 11. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr sowie das Befördern kleiner Mengen für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
 12. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich mit Heizstoffen sowie der Transport von Düng- und Pflanzenschutzmitteln, soweit er dem Einsatz in der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient.
 13. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
 14. Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
 15. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserpumpen.
 16. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
 17. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
 18. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe sowie von Gärfuttersilos und -mieten.
 19. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
 20. Dunglegen, Viehansammlungen und Einrichtungen, die solche ermöglichen (wie Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und Intensivweiden).
 21. Offenes Lagern oder Ablagern mineralischer Düngemittel.
 22. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn erkennbar die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich bzw. in das Grundwasser besteht.
 23. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
 24. Roden (Umwandlung) oder Kahlhieb von Wald.
- (3) Im Fassungs-bereich – Zone I – sind verboten:
1. Die für die weitere Schutzzone (§ 3 Abs. 1) und die engere Schutzzone (§ 3 Abs. 2) genannten Handlungen.
 2. Jegliche Nutzung mit Ausnahme von Mähnutzung, Entnahme von Walderzeugnissen und Wiederaufforstung; Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe und der bei einer Wiederaufforstung zum

Wiederanwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.

3. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
4. Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann. § 98 Abs. 3 WG bleibt unberührt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote in § 3 Abs. 1 Ziff. 9, 10, 11, 14 und 15 sowie Abs. 2 Ziff. 3, 4, 6, 7, 13, 14, 18 und 20 gelten nicht für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, und zwar auch nicht in der Schutzzone II, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, wasserrechtliche Planfeststellung) erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, auf Grund der Wassergesetze ggf. notwendige weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind ver-

pflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Saulgau bzw. des Zweckverbands Atzenberggruppe und der Staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungs-bereich einzäunen.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer der vorläufigen Anordnungen (§ 3) endet, sobald die Verordnung für das vorgesehene Wasserschutzgebiet (§ 1) in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der vorläufigen Anordnungen.

(2) Die Geltungsdauer kann, wenn besondere Gründe dies erfordern, bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Verlängerung wird vor dem Außerkrafttreten der Verordnung auf entsprechende Weise verkündet wie die Verordnung selbst, jedoch ohne Ersatzverkündung der Karten (§ 9).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die vorläufigen Anordnungen nach § 3 sowie Zu widerhandlungen gegen Auflagen zu Befreiungen hiervon sind Verstöße im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziff. 20 WG für Baden-Württemberg. Sie können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 200000 DM geahndet werden.

§ 9

Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereichs

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verordnungstextes im Gesetzblatt Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen, Gartenstraße 79, 7400 Tübingen und bei den Landratsämtern in 7480 Sigmaringen, Leopoldstraße 4 und in 7980 Ravensburg, Friedenstraße 6 auf die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorläufigen Anordnungen dieser Verordnung treten an dem Tage in Kraft, der der zweiwöchigen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 9) folgt, innerhalb des in § 2 Abs. 3 genannten bestehenden Wasserschutzgebietes jedoch erst am Tage nach der Aufhebung der vom früheren Landratsamt Saulgau erlassenen Rechtsverordnung vom 22. November 1966.

TÜBINGEN, den 15. März 1989

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und
obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Riedhölzle und Jagstau«**

Vom 30. März 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 49 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) und §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 50 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Landkreis Hohenlohekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Riedhölzle und Jagstau«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 62,4 ha.

Es umfaßt nach dem Stand vom 13. Januar 1989 auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Gemarkung Jagstberg die Flurstücke Nrn. 1262–1265, 1268, 1284, 1285, 1291, 1292, 2265, 2270, 2278–2291, 2295–2297.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Mulfingen, Gemarkung Mulfingen die Flurstücke Nrn. 386, 472, 473, 480, 481, 482, 484, 486, 488, 490, 492, 493, 495, 498, 499, 500, 501, 507, 508–511, 513, 518, 519, 520/1, 520/2, 521–524, 530–544, 547/1, 547/2, 548/1, 548/2, 548/3, 549–552, 554, 555, 558, 559, 560/1, 560/2, 561/1, 561/2, 562, 829, 830, 832–849, 851–857, 859, 860, 862–864, 866, 867, 869–873, 878, 886 (Teilfläche), 888 (Teilfläche), 1111 (Teilfläche), 3519–3521, 3523, 3524, 3526, 3538, 3554, 3555, 3557–3563, 3564/1, 3564/2, 3565, 3566, 3571 (Teilfläche), 3573 (Teilfläche), 3575 (Teilfläche), 3577–3582, 3586, 3592/1, 3592/2, 3593–3596, 3598–3603, 3605, 3606, 3607 (Teilfläche), 3608, 3609, 3610 (Teilfläche), FW Nr. 9, 3611–3618, 3620, 3621, 3623, 3624 (Teilfläche), 3625, 3626, 3627, 3628 (Teilfläche), 3629, 3630, 3631, Teile der Ette Flst. Nr. 2972 und der Jagst WA 1 Fluß 1/1 Flst. Nr. 1292.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. Januar 1989

im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. Januar 1989 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die engere Schutzzone ist schwarz gestrichelt umgrenzt und gelb angeschummert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Sicherung eines naturnahen Hangwaldes mit angrenzenden Flächen als Rückzugs-, Nahrungs-, Aufenthalts- und Brutraum einer vom Aussterben bedrohten Vogelart;
- die Beruhigung und Bestandssicherung vor der Brutzeit, während der Bebrütung des Geleges und während der Aufzucht der Jungvögel;
- die Sicherung der Struktur und Baumartenzusammensetzung um die Nistplätze;
- die Erhaltung der Landschaftsstruktur von Hangwald, angrenzender Hochfläche und der Talaue der Jagst als markantes Landschafts- und Strukturbild;
- die Erhaltung und Sicherung von Landschaftsbestandteilen mit extensiven Nutzungsformen, insbesondere der vielseitige mosaikartig verteilte Bestand von Gehölzgruppen, Hecken, Bachgehölzen, kleinen Laubholzwäldchen mit herkömmlicher, bäuerlicher nieder- und mittelwaldartiger Nutzung im lebhaften Wechsel mit Wiesen, sowie die zusammenhängenden, ausgedehnten Talauenwiesen.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder Chemikalien auszubringen;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, mit Ausnahme der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder mit Flugmodellen und Luftfahrzeugen jeglicher Art zu starten und zu landen;
13. Bild- und Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;
14. Erholungsanlagen und -wege zu errichten, zu kennzeichnen oder in Publikationsorgane, Karten und Führer aufzunehmen;
15. Wege und Wegbeläge ohne Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde anzulegen oder deren Ausbauzustand wesentlich zu ändern;
16. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres in der engeren Schutzzone sowie die Jagd auf Graureiher ganzjährig;
17. Holzeinschlag, Holzaufbereitung und Holzabfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres durchzuführen, in der engeren Schutzzone während derselben Zeit forstwirtschaftliche Maßnahmen jeglicher Art;
18. größere Kahlhiebe durchzuführen, ausgenommen davon sind femelartige und kleinflächige Verjüngungshiebe;
19. die Horstbäume sowie die umgebenden Bäume im Abstand von 30 m zu fällen;
20. die neu angelegten Wege zwischen den Abschränkungen auf Flst. Nr. 851 und Flst. Nr. 862 im Hangwald zu befahren, ausgenommen der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar jeden Jahres;
21. die Verwendung chemischer Mittel;
22. in der engeren Schutzzone zu photographieren und zu filmen;
23. Einsatz und Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres, ausgenommen zu der in dieser Verordnung zugelassenen Nutzung;
24. das Befahren und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art auf FW Nr. 15 Flst. Nr. 1111 Riedweg, soweit dieser im Schutzgebiet liegt, zwischen 1. Februar und 30. Juni jeden Jahres, ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anliegerverkehr;
25. zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
26. die engere Schutzzone in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres zu betreten;
27. Bäume in der engeren Schutzzone zu besteigen;
28. mit motorbetriebenen oder gewerblich vermieteten Fahrzeugen in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli jeden Jahres die im Naturschutzgebiet liegenden Gewässer zu befahren;
29. mit anderen Fahrzeugen die im Naturschutzgebiet liegenden Gewässer in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli jeden Jahres in größeren Gruppen (mehr als sechs Boote) oder die Flußränder, Buchten und Stillwasserflächen zu befahren sowie anzulanden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Fischerei an der Jagst in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 16 und 26 ergebenden Einschränkungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zulässig sind;
3. für die forstwirtschaftliche Nutzung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 15, 17 bis 21 ergebenden Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß beim Absterben von Horstbäumen Ersatzbäume stehen zu lassen sind und die Baumartenzusammensetzung erhalten bleibt;
4. für die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für das zügige Durchfahren der Flußmitte mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 28 und 29 ergebenden Einschränkungen;
6. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gelände, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG
Staatsministerium, Amtsinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 6 47-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 5,30 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 E 3235 A

Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 14, 15, 20, 25, 26, 28 und 29 ergebenden Einschränkungen;

7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen mit der sich aus § 4 Abs. 2 Ziffer 14 ergebenden Einschränkung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium nach § 63 des Naturschutzgesetzes oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vor-

sätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 27. Dezember 1972, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1973 (S. 25), außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Riedhölzle« vom 7. Februar 1986 (GBI. vom 18. März 1986, S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 1. Februar 1988, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 11. März 1988, Seite 98, außer Kraft.

STUTTGART, den 30. März 1989

DR. BULLING